Satzung

Musikverein Owingen e.V.

Neufassung vom 17.02.2011

Satzung

§ 1

Name und Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Musikverein Owingen" und hat seinen Sitz in Owingen

Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister einzutragen, und sodann mit dem Zusatz "e.V." –eingetragener Verein- zu versehen.

Das Geschäftsjahr ist traditionsgemäß vom 1. Januar bis 31. Dezember beizubehalten.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Verein hat den Zweck, die Blasmusik (Volksmusik) zu pflegen, insbesondere Jungmusiker(innen) auszubilden, um das Gut der Volksmusik zu erhalten, und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Er ist politisch sowie konfessionell neutral. Er ist außerdem dem Blasmusikverband als Dachverband unterstellt.
- 5. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes.
- b) Durchführung von Musikproben unter Leitung eines Dirigenten(in).
- c) Teilnahme an Musikfesten, Wertungsspielen, Mitwirken an örtlichen Veranstaltungen und kulturelles Leben in der Gemeinde musikalisch zu fördern und zu pflegen.
- d) Abhaltung von Versammlungen und musikalischen Vorträgen.
- e) Beteiligung an Schulungen und Lehrgängen des Dachverbandes.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

a) Aktiven (Musikern)

b) Passiven (Fördernde)

c) Ehrenmitgliedern

Über den Eintritt eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Beschwerden über Eintrittsbeschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind nur unmittelbar an die Versammlung (Generalversammlung) zulässig. Die Entscheidung der Versammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

Die Probezeit eines Jungmusikers beginnt mit dem offiziellen Probenbesuch im aktiven Corps und endet nach dem Ablauf eines halben Jahres. Die Aufbzw. Nichtaufnahme des Jungmusikers als aktives Mitglied entscheidet die Vorstandschaft.

Die passiven Mitglieder übernehmen aus freiem Entschluss durch ihre Beitragszahlung eine fördernde Aufgabe zur Unterstützung des Vereins. Ihre Mitbestimmung wird durch den (5.) Besitzer der Vorstandschaft, der aus den passiven Mitgliedern zu wählen ist, vollzogen. Die passiven Mitglieder haben nicht die Möglichkeit rein musikalische Betätigungen, die nur Sache der aktiven sind, zu beeinflussen.

Wer 30 Jahre als aktives Mitglied dem Verein angehört, wird zum Ehrenmitglied ernannt. Die Ernennung einer anderen Person zum Ehrenmitglied beschließt die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von jeder Leistung (finanzieller Art) befreit.

Die Versammlung beschließt, ob und in welcher Höhe Beiträge von den passiven Mitgliedern zu leisten sind. Die aktiven Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Letzteres behält sich die Vorstandschaft vor.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten. Für die Teilnahme an Sitzungen, Fahrten oder sonstigen Aufwendungen wird eine Entschädigung gewährt, wie sie beim Landesverband fest gelegt ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) (passive Mitglieder) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme (ausgeschlossen Jungmusiker s. § 3 aktive) ist schriftlich oder mündlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der gesamte Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet, mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig (s. § 3).

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Die Austrittserklärung hat schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt:

Bei grobem, wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, aus sonstigen schwerwiegenden, die die Vereinsdisziplin berührenden Gründen, wegen groben unkameradschaftlichen Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsauschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Freiwilliges Ausscheiden eines Mitgliedes kann nur auf den 01.01. eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Das Vorhaben des freiwilligen Ausscheidens ist schriftlich oder mündlich dem Vorstand anzuzeigen. Das vom Verein überlassene Instrument und die Kleidungsstücke sind der vom Vorstand bestimmten Person in sauberem Zustand unverzüglich zurückzugeben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs seitens des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der Vereinsausschuss
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer(in)
- d) dem/der Kassier(erin)
- e) dem/der Dirigent(in)
- 2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4. Der/die Kassier(erin) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahme und Ausgaben. Er hat für die Einhaltung der laufenden Zahlungsverpflichtungen und für die rechtzeitigen Einzüge der Vereinsbeiträge zu sorgen. Ferner ist er verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand in den Sitzungen Auskünfte über den Kassenbestand zu erteilen.
- 5. Der Probenbetrieb und Ablauf von Auftritten untersteht dem/der Dirigenten(in), bei Verhinderung seinem/seiner Vertretung.
- 6. Der/die Schriftführer(in) ist für die innere Organisation verantwortlich, d.h.: Ihm/Ihr obliegen die Pflichten eines Geschäftsträgers(in). Er/Sie ist für sämtliche Postein- und Ausgänge sowie Karteiführungen und damit verbundene Arbeiten zuständig. Weiteres hat er/sie sich für die Protokollführung verantwortlich zu zeigen.
- 7. Der Vorstand mit Ausnahme des/der Dirigenten(in) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt

solange, jedoch höchstens ein halbes Jahr, im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/lleiterin.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen

§ 8

Der Vereinsauschuss

- Dem Vereinsauschuss gehören die Vorstandsmitglieder und vier aktive Musiker sowie eine Person der passiven Mitglieder an. Bei Nichtvorhandensein von passiven Mitgliedern kann die Person durch ein aktives Mitglied ersetzt werden.
- 2. Der Vereinsauschuss nimmt, wenn nicht anders angeordnet, an den Vorstandssitzungen teil.
- 3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 8. entsprechend.
- 4. Bei Ausscheiden eines der fünf gewählten Mitglieder ernennt der Vereinsauschuss von sich einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9

Die Mitgliedversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im laufenden Geschäftsjahr abzuhalten.
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich oder durch Bekanntmachung in den "Ortsnachrichten Owingen" einzuladen.
- 3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel

- der stimmberechtigten aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder (auch passive) unter Bekanntmachung der Tagesordnung in Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen einzuladen.
- 4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diesen Status hinzuweisen.
- 5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

- 1. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des/der Dirigenten(in) und der weiteren Mitglieder des Vereinsauschusses auf zwei Jahre.
- 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein vom/von der 1. Vorsitzenden bestimmte(r) Stellvertreter(in).
- 2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, Jungmusiker dürfen nach bestandener Probezeit als aktives Mitglied wählen. Die Wahlbeteiligung der passiven Mitglieder erstreckt sich nur auf die 5. Person des Vereinsauschusses (siehe § 8 Abs. 1-4). Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden

- 4. Die Wahl des Vorstandes und Vereinsauschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim oder durch Aklimation.
- 5. Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsauschussmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Beurkundung von Beschlüssen: Niederschriften

- Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsauschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

<u>Satzungsänderungen</u>

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tageordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der die eine Änderung der Satzung erhält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder

§ 14

Vermögen des Vereins

- 1. Das Vereinsvermögen ist in einem Inventarverzeichnis festzuhalten. (Verwahrung beim Geschäftsträger/Schriftführer)
- 2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Vorstandschaft kann im Interesse des Vereins und sofern es für geboten gehalten wird, sofort über das gesamte Vermögen oder Vermögensteile verfügen. Sie ist zur Durchführung besonderer Maßnahmen bevollmächtigt.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Owingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 6. Bei selbstverschuldetem Beschädigen oder Veräußern von Vermögensteilen hat das Mitglied, nach Erhalt des Bescheides der Vorstandschaft, die Reparaturkosten oder den Sachwert zu erstatten.
- 7. Das Vermögen des Vereins ist durch den Abschluss einer Feuerversicherung zu versichern.

<u>Vereinsauflösung</u>

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung bestimmen müssen.
- 2. die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- Der Verein darf erst aufgelöst werden, wenn nur noch weniger als fünf aktive Mitglieder dem Verein angehören. Haben noch fünf oder mehr aktive Mitglieder an dem Fortbestand des Vereins Interesse, darf der Verein von der Mitgliederversammlung nicht aufgelöst werden.

§ 16

Besondere Bestimmungen

- 1. Die aktiven Mitglieder haben gemeinsam mitzuwirken an:
- a) Hochzeitfeierlichkeiten eines aktiven Mitgliedes
- b) Beerdigung von aktiven und Ehrenmitgliedern
- c) An öffentlichen Auftritten
- d) Dem Besuch der Proben
- e) Wahl des/der Dirigenten(in)

§ 17

Datenschutzbestimmungen

- 1. Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Die Daten der aktiven Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Blasmusikverband Baden-Württemberg übermittelt und dort gespeichert. Daten aktiver Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorstandschaft, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Mitglieder haben eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und eventuell einer Bankverbindung an den Verein zu melden, die dort gespeichert wird. Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische

Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur zu vereins- und verbandsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

3. Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins und gegebenenfalls der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.